

Redaktionsschluss

Wegen des kommenden Feiertags **Allerheiligen** ändert sich der **Redaktionsschluss** für das Mitteilungsblatt wie folgt:

Für KW 44:

am **Montag, 30. Oktober 2023, 13.00 Uhr**

Wir bitten um Verständnis, dass nach Redaktionsschluss keine Beiträge mehr angenommen werden können.

Der Verlag

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Stiegelwiesen, Änderung Flst. 844“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat am 23.10.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Stiegelwiesen, Änderung Flst. 844“ aufzustellen und diesen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen.

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch Flst. Nr. 93 und 91

(Georg-Friedrich-Händel-Straße und Sudetenstraße)

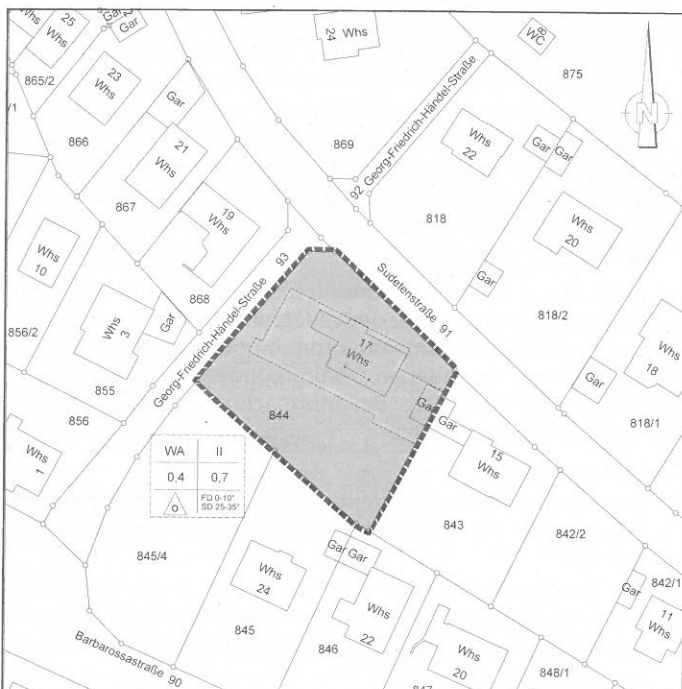
im Osten durch Flst. 843 (Wohnbebauung)

im Süden durch Flst. 846 (Wohnbebauung)

im Westen durch Flst. 845/4 und 845 (Wohnbebauung)

Der Planbereich umfasst das Flst. Nr. 844. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom Büro VTG Straub, Donzdorf vom 23.10.2023.

Das Plangebiet ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Süßen erfüllt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

Diese besagt, dass die Bauleitpläne dazu beitragen müssen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und eine sozialgerechte Bodennutzung im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen. Zudem ist es wichtig, eine menschenwürdige Umwelt zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Bebauungsplan enthält gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Maßgebliches Ziel ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine geregelte städtebauliche Weiterentwicklung im Sinne einer Innenentwicklung. Entsprechend der in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB verankerten Grundsätze wird für das Plangebiet angestrebt:

Die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des Standortes und der zu prognostizierenden Auswirkungen auf die Umwelt, das Eingehen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung und Fortentwicklung der vorhandenen privaten Strukturen, sowie die Berücksichtigung der Wirtschaft.

Im Detail sollen mit dem Bebauungsplanverfahren die konkreten bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung auf dem Flurstück Nr. 844 geschaffen werden.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erstellt werden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht; Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen ebenfalls nicht. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3, Satz 1 BauGB entsprechend.

Demnach kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen nicht.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Stiegelwiesen, Änderung Flst. 844“ mit zeichnerischem Teil, Textteil und Begründung ist in der Zeit von

**Freitag, den 03. November 2023 bis
Freitag, den 08. Dezember 2023**
(je einschließlich)

im Rathaus Süßen, Stadtbauamt, im Flur vor Zimmer 108, Heidenheimer Straße 30, 73079 Süßen öffentlich ausgelegt. Ein weiteres Exemplar kann im Zimmer 109 eingesehen werden.

Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Anregungen und Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auch per E-Mail können Anregungen oder Einwendungen an bauplan@suessen.de vorgebracht werden.

Ebenfalls können die Unterlagen auf unserer Homepage unter https://www.suessen.de/home/stadt+und+politik/fnp+_+bebauungsplaene.html eingesehen werden.

Süßen, den 24.10.2023

Marc Kersting
Bürgermeister



Alles auf einen Blick

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus